

Das geplante neue Ausländergesetz

Warum ein neues Gesetz?

Die wichtigsten Neuerungen

Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz

Arbeitsmigranten aus Nicht-EU-Ländern

Die verschiedenen Ausländerausweise

Einwanderung und Demografie

Stand: März 2005

Bundesamt für Migration BFM



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
CONFÉDÉRATION SUISSE
CONFEDERAZIONE SVIZZERA
CONFEDERAZIUN SVIZRA

Warum ein neues Gesetz?

Das bisherige Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) aus dem Jahr 1931 regelt die heutige Ausländerpolitik nur noch mangelhaft. Grundlegende Regeln der Zuwanderung sind lediglich auf Verordnungsstufe formuliert und somit der demokratischen Kontrolle durch das Parlament entzogen. Komplizierte Bewilligungswege führen zu einem hohen bürokratischen Aufwand für Bund, Kantone und Gemeinden. Der lange vernachlässigte Bereich der Integration der zugewanderten Bevölkerung ist bisher gesetzlich kaum geregelt. Zudem können neuere Missbrauchsphänomene wie zum Beispiel das Schlepperwesen mit dem bisherigen Gesetz nur ungenügend bekämpft werden.

Diese Mängel will der Entwurf des neuen Ausländergesetzes beheben. Das duale Zulassungssystem, das definiert, welche Zuwanderung die Schweiz will, wird auf Gesetzesstufe geregelt und damit vom Parlament festgelegt. Erstmals werden die Integrationsbemühungen des Bundes umfassend formuliert. Und die Missbrauchs-bekämpfung wird verschärft. Zurzeit befindet sich das Gesetz in parlamentarischer Behandlung. Es tritt frühestens Anfang 2007 in Kraft.

Das neue Ausländergesetz vervollständigt die Migrationspolitik des Bundesrates. Mit dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem Einbürgerungsrecht, dem Asylgesetz und dem internationalen Migrationsdialog wird eine kohärente Politik ermöglicht, die den Bedürfnissen der Schweiz und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner entspricht.

Die wichtigsten Neuerungen im neuen Ausländergesetz

Das neue Ausländergesetz (AuG) regelt in erster Linie die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern aus Nicht-EU-/EFTA-Ländern. Die Neuregelungen gliedern sich in drei Teile:

- **Zulassungssystem:**

Während mit der EU und der EFTA seit 2002 der freie Personenverkehr besteht (mit Übergangsfristen bis 2014), gelten für alle Nicht-EU-Staaten Einschränkungen. Zugelassen werden in beschränktem Ausmass lediglich gut qualifizierte oder spezialisierte Arbeitskräfte. Sie erhalten eine Bewilligung, wenn sich in der Schweiz und in der EU/EFTA keine geeigneten Arbeitskräfte finden lassen. Dieses System, das die Schweiz seit 1998 verfolgt, ist bisher erst auf Verordnungsstufe geregelt. Diese Einschränkungen gelten nicht für den Familiennachzug, die Einreise zur Weiterbildung sowie die Zulassung aus humanitären Gründen. Hier gelten besondere Vorschriften.

- **Integration:**

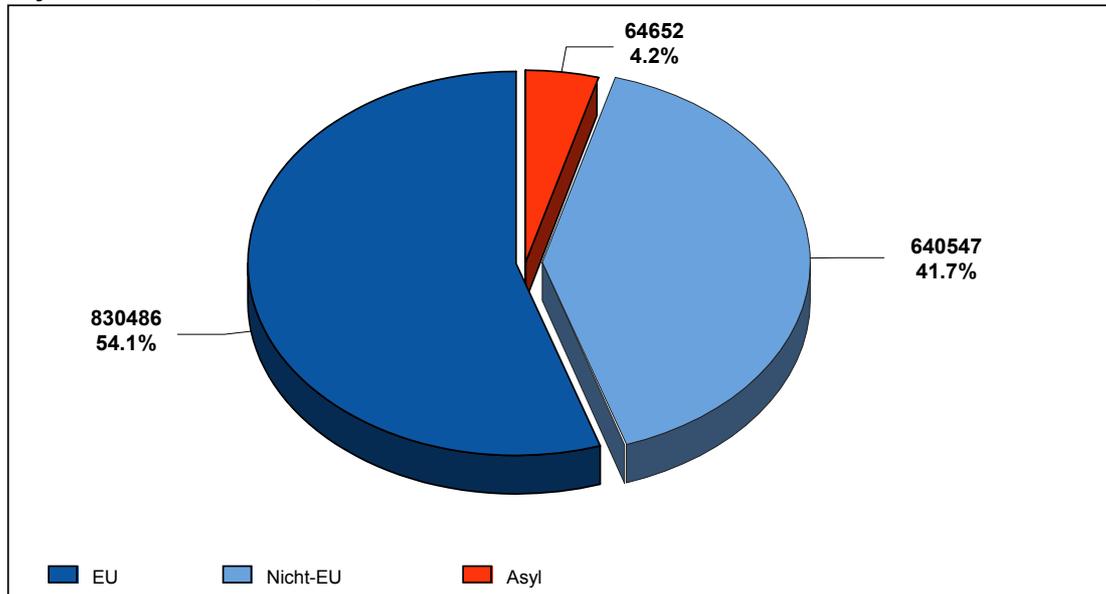
Die Situation der rechtmässig und dauerhaft anwesenden Ausländerinnen und Ausländer wird verbessert. Sie können Beruf und Wohnort leichter wechseln und der Familiennachzug wird erleichtert. Die Anstrengungen für die Integration werden verstärkt – auch mit Anreizsystemen. Wer sich aktiv um die Integration bemüht, kann neu bereits nach fünf (statt nach zehn) Jahren eine Niederlassungsbewilligung erhalten. Die Kantone sollen Integrationsdelegierte bezeichnen und der Bund übernimmt eine Koordinationsfunktion.

- **Schutz der öffentlichen Ordnung:**

Kriminalität und Missbrauch des Ausländerrechts sollen künftig besser verhindert und schärfer bestraft werden. Besondere Massnahmen sind zum Beispiel gegen das Schlepperwesen, gegen die Schwarzarbeit oder gegen Scheinehen vorgesehen.

Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz

Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung und Personen im Asylbereich in der Schweiz, Ende Dezember 2003



In der Schweiz leben rund 1,5 Millionen Ausländerinnen und Ausländer (rund 20% der Gesamtbevölkerung)

EU-/EFTA-Staatsangehörige

Bestand 31.12.2003

830'486 Personen, davon 211'652 in der Schweiz geboren. Herkunft: 1. Italien, 2. Portugal, 3. Deutschl.

Einwanderung 2003

50'103 Personen, davon 28'278 bei Einreise erwerbstätig. Herkunft: 1. Deutschland, 2. Portugal, 3. Frankreich.

Auswanderung 2003

29'908 Personen

Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörige

Bestand 31.12.2003

640'547 Personen, davon 134'568 in der Schweiz geboren. Herkunft: 1. Serbien-M., 2. Türkei, 3. Mazedonien.

Einwanderung 2003

43'946 Personen, davon 7118 erwerbstätig bei der Einreise. Herkunft: 1. Serbien-Montenegro, 2. Türkei, 3. USA, 4. Sri Lanka (Umwandlung Härtefälle), 5. China.

Auswanderung 2003:

16'412 Personen

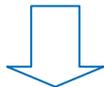
Asylsuchende

Bestand 31.12.2003

64'652 Personen davon 24'467 vorläufig Aufgenommene, 41'272 Asylsuchende. Herkunft: 1. Serbien-Montenegro, 2. Bosnien-Herzegowina, 3. Sri Lanka.

Asylgesuche 2003

20'806 Personen (Vorjahr 26'125). Herkunft: 1. Serbien-Montenegro, 2. Türkei, 3. Irak.



Personenfreizügigkeitsabkommen

In Kraft seit 1. Juni 2002. Übergangsregeln bis 2007. Ausdehnung auf 10 neue EU-Staaten geplant ab 2006.

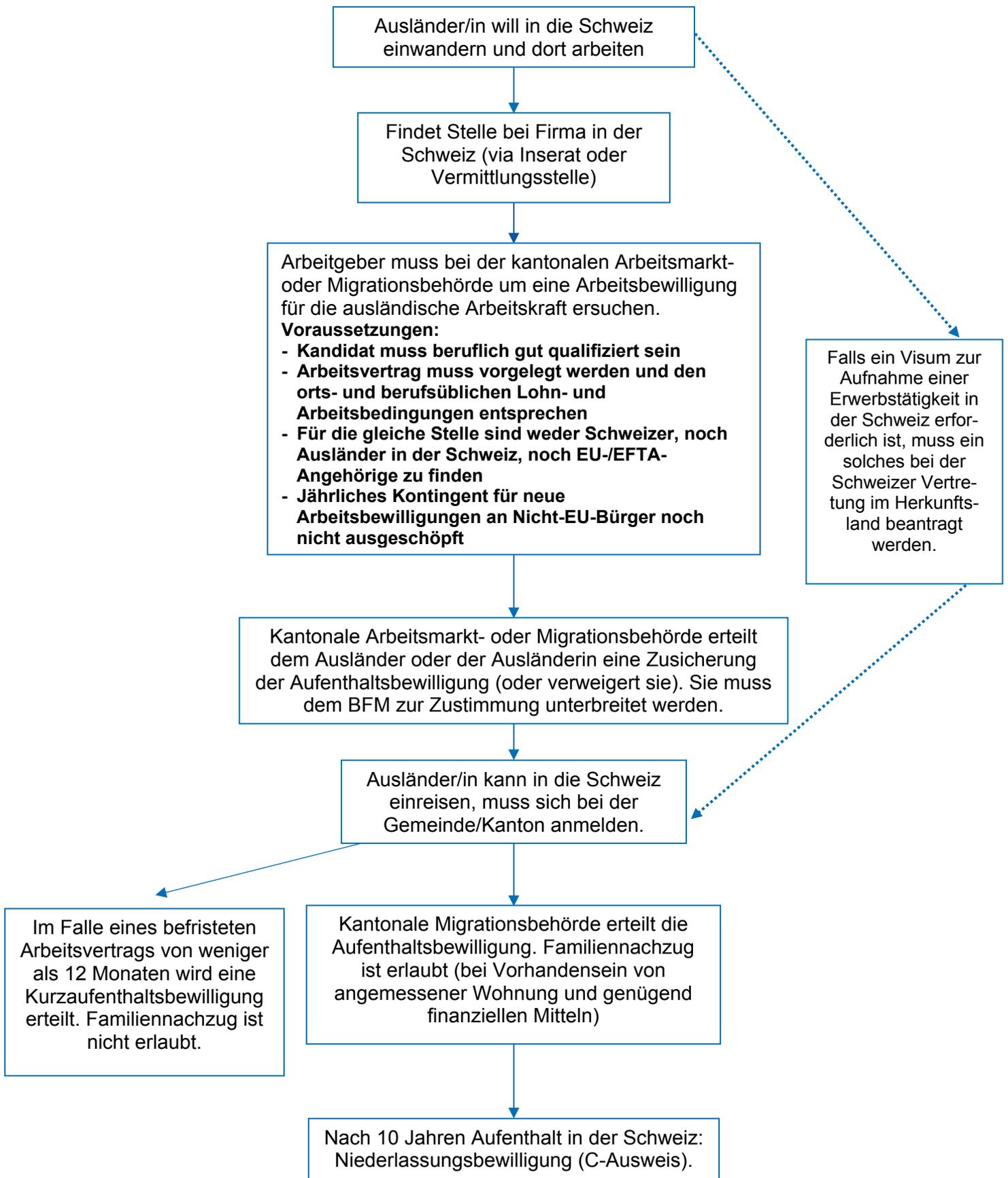
Ausländergesetz (bisher Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer)

Neues Ausländergesetz soll das bestehende Gesetz von 1931 ablösen.

Asylgesetz

In Kraft seit 1998. Zurzeit in Revision im eidgenössischen Parlament.

Wie gelangen Arbeitsmigrant/innen aus Nicht-EU-/EFTA-Ländern in die Schweiz?



Bewilligungsarten für Nicht-EU-/EFTA-Angehörige

Kurzaufenthalt (Ausweis L)



Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, in der Schweiz aufhalten. Die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthalts-Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrags. Die Anzahl der jährlich neu vergebenen Kurzaufenthaltsbewilligungen ist limitiert (zurzeit 5000 für Nicht-EU-Angehörige, sofern beruflich gut qualifiziert; 115'500 für EU-Angehörige). Bewilligungen mit einer Dauer von unter vier Monaten werden nicht an die Höchstzahlen angerechnet. Der Familiennachzug ist für Nicht-EU/EFTA-Angehörige in der Regel ausgeschlossen.

Aufenthalt (Ausweis B)



Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich längerfristig in der Schweiz aufhalten. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige wird das erste Mal in der Regel auf ein Jahr befristet (EU: 5 Jahre). Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen und an beruflich gut Qualifizierte erteilt werden (zurzeit 4000 für Nicht-EU/EFTA, EU/EFTA = jährlich 15'300 bis 2007, danach frei). Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall jährlich erneuert, sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen. Der Familiennachzug kann erlaubt werden.

Niederlassung (Ausweis C)



Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf (EU/EFTA-Angehörige, USA, Kanada) oder zehn Jahren (Nicht-EU) in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Personen, die die Niederlassungsbewilligung besitzen, können den Arbeitgeber frei wählen und sind nicht mehr quellensteuerpflichtig, sondern werden nach dem gleichen System wie Schweizerinnen und Schweizer besteuert. Der Familiennachzug ist erlaubt (Rechtsanspruch).

Grenzgänger (Ausweis G)



Grenzgänger sind Ausländerinnen oder Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Die erstmalige Bewilligung hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr und ist nur für die Grenzzone des Bewilligungskantons gültig. Zudem benötigt der Grenzgänger eine Bewilligung, wenn er den Arbeitsplatz oder den Beruf wechseln will.

Andere Ausweisarten:

- Asylsuchende (**Ausweis N**) sind Ausländerinnen oder Ausländer, die im Asylverfahren stehen.
- Vorläufig Aufgenommene (**Ausweis F**) sind Ausländerinnen oder Ausländer, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, deren Wegweisung jedoch zurzeit nicht möglich ist.

Einwanderung und Demografie

Wie alle Industrieländer hat die Schweiz ein demografisches Problem. Seit 1998 sterben jedes Jahr mehr Schweizerinnen und Schweizer, als geboren werden. Dieser so genannte Geburtensaldo betrug im vergangenen Jahr (2003) minus 6667 Personen (58'842 Todesfälle, 52'175 Geburten).

Im Durchschnitt werden heute in der Schweiz nur noch 1,4 Kinder pro Frau (Schweizerinnen und Ausländerinnen) geboren. Für den längerfristigen Bestand der heutigen Bevölkerung wären 2,1 Kinder erforderlich.

Wegen der sinkenden Geburtenrate leben in der Schweiz immer weniger Junge und immer mehr alte Menschen. Deswegen sterben die Schweizerinnen und Schweizer zwar noch lange nicht aus. Die Entwicklung ist aber beunruhigend.

Heute kommen auf eine Person im Rentenalter vier Personen im erwerbsfähigen Alter von 15 – 65 Jahren. Dieses Verhältnis von 1:4 wird sich bis im Jahr 2040 auf 1:2,2 verschlechtern. Die Finanzierung der Altersvorsorge gerät dadurch in Schwierigkeiten.

Trotz aktuell hoher Arbeitslosigkeit werden der Wirtschaft in absehbarer Zeit Arbeitskräfte – vor allem gut qualifizierte – fehlen. Eine gelenkte Zuwanderung kann diese Entwicklung nicht allein korrigieren, aber immerhin einen Beitrag dazu leisten.

Weitere Informationen

Bundesamt für Migration (BFM):

Weitere Angaben zum Ausländergesetz, Gesetzestexte, Statistiken, Links zu kantonalen Migrationsbehörden: www.bfm.admin.ch
Information & Kommunikation: 031 325 92 53

Eidgenössische Ausländerkommission (EKA):

Informationen über die beratende Kommission des Bundesrates und über den Integrationsförderungskredit des Bundes: www.eka-cfe.ch

Eidgenössisches Parlament:

Dossier des Parlaments zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG): www.parlament.ch

Was wissen Sie über die Migration? Ein Test

Interaktive Fragen und Antworten zur Migration: www.10x10.ch

Nationales Forschungsprogramm NFP 39 zur Migration:

Schlussbericht über neuste Forschungsergebnisse: www.snf.ch